



**Allgemeine Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-12.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen	5
§ 3 Studienbeginn, Studiendauer	5
§ 4 Studienabschlüsse	7
§ 5 Prüfungsausschüsse.....	8
§ 6 Lehrveranstaltungsleiter bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen.....	10
§ 7 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen und Studienzeiten	10
§ 8 Studienstruktur	12
§ 9 ECTS-Punkte, Module und Modulhandbuch.....	13
§ 10 Modulprüfungen.....	16
§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	17
§ 12 (gestrichen).....	18
§ 13 Wiederholung.....	18
§ 14 ECTS-Punktekonto	19
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren	21
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen	21
§ 18 Bachelorarbeit	23
§ 19 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit.....	24
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	25
§ 21 Schriftliche Hausarbeit in Lehramtsstudiengängen	26
§ 22 Masterarbeit	26
§ 23 Bestehen der Bachelorprüfung und der Masterprüfung.....	27
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung .	27
§ 25 Vergünstigungen für Behinderte	29
§ 26 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	29
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	30
§ 28 In-Kraft-Treten.....	30
Anhang: Fächer und Fächerkombinationen in Bachelorstudiengängen	31

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG- erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen mit modularem Leistungspunktesystem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

- Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik/English and American Studies,
- Bachelorstudiengang Archäologie/Archaeology,
- Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services,
- Bachelorstudiengang Geographie/Geography,
- Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures,
- Bachelorstudiengang Geschichte/History,
- Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies,
- Bachelorstudiengang Islamischer Orient/Islamic Studies,
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik/Classical Greek Language Literature and Culture,
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Latinistik/Latin Literature,
- Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science,
- Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History,
- Bachelorstudiengang Pädagogik/Education,
- Bachelorstudiengang Philosophie/Philosophy,
- Bachelorstudiengang Romanistik/Romance Studies,
- Bachelorstudiengang Slavistik/Slavic Studies,
- Bachelorstudiengang Theologische Studien/Theological Studies,

- Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik/English and American Studies,
- Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
- European Joint Master's Degree in English and American Studies,
- Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces,
- Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archeology,
- Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services,
- Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft/Educational Science,
- Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Adult and Further Education,
- Masterstudiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics,
- Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology,
- Masterstudiengang Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature,
- Masterstudiengang Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics,
- Masterstudiengang Geschichte/History,
- Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies,
- Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
- Masterstudiengang Iranistik Sprache, Geschichte, Kultur/Iranian Studies - language, history, culture,
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies,
- Masterstudiengang Klassische Philologie/Greek and Latin Studies,
- Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science,
- Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History,
- Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology,
- Masterstudiengang Religion und Bildung / Studies in Religion and Education,
- Masterstudiengang Romanistik/Romance Studies,
- Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies,

- Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies,
- Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies,
- Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Studiengänge. ²Die Fachprüfungsordnungen ergänzen die APO. ³Im Zweifel hat die APO Vorrang. ⁴Sofern die Fachprüfungsordnungen das Studium anderer Fächer bzw. Module anderer Fächer festlegen, gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ⁵Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) ¹Die APO legt ferner die Verfahren für die gemäß Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) fest und ergänzt insoweit die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schule (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I, GVBl1, S. 180) vom 13. März 2008. ²Im Zweifel hat die Lehramtsprüfungsordnung I Vorrang.

§ 2 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt. ²Im Übrigen können besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Rahmen gesonderter Satzungen festgelegt werden.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) ¹Das Studium kann in Bachelor- und in Masterstudiengängen im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden, sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Studienpläne sind auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

- (2) ¹Die Studiendauer beträgt in den Bachelorstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung in der Regel sechs Semester und in Masterstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung in der Regel vier Semester, ein Wechsel des Nebenfachs ändert nichts an diesen Fristen. ²Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen unter Beachtung der Höchstdauer von insgesamt zehn Semestern für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen. ³Die Bachelor- und Masterstudiengänge können als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dies die jeweilige Fachprüfungsordnung vorsieht.
- (3) ¹In den Bachelorstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulteilprüfungen und Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat der Student bzw. die Studentin die erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im Bachelorstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹In den Masterstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulteilprüfungen und Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat der Student bzw. die Studentin die erforderlichen Nachweise einschließlich der Masterarbeit nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (5) Überschreitet ein Student bzw. eine Studentin die Frist nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 aus nicht von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

- (6) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.
- (7) ¹Bei Lehramtsstudiengängen gelten die jeweiligen Bestimmungen der LPO I zu Regel- und Höchststudienzeiten entsprechend für das Ablegen von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. ²Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung wegen Überschreitens einer Frist gemäß § 31 Abs. 2 LPO I ist die weitere Ablegung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nur möglich, sofern noch ein Anspruch auf Ablegung der Ersten Staatsprüfung in den belegten Fächern besteht.

§ 4 Studienabschlüsse

- (1) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird in den Studiengängen nach § 1 der akademische Grad eines „Baccalaureus Artium (B. A.)“ bzw. einer „Baccalaura Artium (B. A.)“, in der englischen Übersetzung „Bachelor of Arts (B. A.)“, erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Bachelor of Arts (Univ. Bamberg)“ bzw. „Baccalaureus Artium (Univ. Bamberg)“ bzw. „Baccalaura Artium (Univ. Bamberg)“ bzw. „B. A. (Univ. Bamberg)“. ³Die Bezeichnung des akademischen Grads kann gemäß Fachprüfungsordnung abweichend festgelegt werden. ⁴Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer beinhalten, wird der akademische Grad in dem Fach erworben, das als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach gemäß § 8 Abs. 3 belegt wird.
- (2) ¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird in den Studiengängen nach § 1 der akademische Grad eines „Master of Arts (M. A.)“ erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Arts (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. A. (Univ. Bamberg)“. ³Im Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ erhält der akademische Grad gemäß Satz 1 einen der Studiengangsbezeichnung entsprechenden Zusatz.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik“ der akademische Grad „Bachelor of Education (B. Ed.)“ und im

Masterstudiengang „Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik“ der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ erworben.

- (4) ¹In Lehramtsstudiengängen werden gemäß dieser Ordnung die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorausgesetzten Modulprüfungen abgelegt. ²Studienabschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 können erworben werden, wenn hierfür die Voraussetzungen gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Jeder Bachelorstudiengang und jeder Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Für die Lehramtsstudiengänge wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ³Die Zuständigkeiten des Prüfungshauptausschusses gemäß LPO I bleiben unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss
- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden,
 - stellt sicher, dass die Modulhandbücher den Regelungen gemäß dieser Ordnung und gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung bzw. Studien- und Fachprüfungsordnung für modularisierte Lehramtsstudiengänge entsprechen und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden,
 - sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - bestellt die Lehrveranstaltungsleiter bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen und die Prüfer bzw. Prüferinnen,
 - gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
 - entscheidet in Bachelor- und Masterstudiengängen über die Aufnahme von Studierenden, sofern die Fachprüfungsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Eignungsprüfung festlegt,
 - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums-, und Prüfungsleistungen,
 - entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,

- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung,
 - entscheidet in allen weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung oder die Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) ¹Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, ist der Prüfungsausschuss zuständig, der dem Hauptfach zugeordnet ist, in dem der akademische Grad erworben wird. ²Entscheidungen, die fachlich das Studium der weiteren Fächer betreffen, sind im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen und gegebenenfalls nach Konsultation der Prüfungsausschüsse dieser Fächer zu treffen. ³Weitergehende Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Fachprüfungsordnungen legen für Bachelor- und Masterstudiengänge die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Amtszeit fest. ²Die Fachprüfungsordnungen können die Einrichtung weiterer Gremien vorsehen, an die einzelne Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen werden. ³Der Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Fakultätsräten der Fakultäten "Geistes- und Kulturwissenschaften" und "Humanwissenschaften" für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Fakultät "Geistes- und Kulturwissenschaften" entsendet drei Mitglieder. ⁶Die Fakultät "Humanwissenschaften" entsendet zwei Mitglieder.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. ²Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) ¹Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er bzw. sie eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbar Entscheidungen kann er bzw. sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ⁴Hiervon hat er bzw. sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben. ⁶Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (8) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (9) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtig werden kann, sind dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Lehrveranstaltungsleiter bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen

¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Lehrveranstaltungsleiter bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen, soweit sie im Rahmen der abgehaltenen Lehrveranstaltungen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abnehmen. Hinsichtlich der Bestellung von Prüfenden gemäß Satz 1 gilt in Bachelor- und Masterstudiengängen für die Prüferberechtigung Art. 62 Abs 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung und in Lehramtsstudiengängen § 11 LPO I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen und Studienzeiten

- (1) ¹In anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachte Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen sind in Bachelor- und Masterstudiengängen anzurechnen, außer sie sind nicht gleichwertig. ²In Lehramtsstudiengängen gilt § 23

Abs. 1 LPO I abschließend. ³Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit. ⁴Hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Anrechnung von Praktika in Lehramtsstudiengängen gilt § 23 Abs. 2 LPO I.

- (2) ¹Eine einschlägige gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung ist insbesondere auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten anzurechnen. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien sind anzurechnen. ³Der Umfang der Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist auf 50 % der ECTS-Punktzahl des jeweiligen Studiengangs beschränkt.
- (3) ¹Prüfungs- und Praktikumsleistungen, die anerkannt werden, sind mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zuzuordnen.
- (4) ¹Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 17 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Fachprüfungsordnungen oder Modulhandbüchern bzw. gemäß Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Universität Bamberg in identischer Form sowohl in Modulen der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge als auch im Rahmen der Modulprüfungen für Lehramtsstudiengänge zu erbringen sind, können ohne Einschränkungen und ohne förmliche Feststellung der Gleichwertigkeit in Lehramtsstudiengängen und in allen Studiengängen gemäß dieser Allgemeinen Prüfungsordnung eingebracht werden, in denen sie jeweils zu erbringen sind. ²Für eine im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs erbrachte schriftliche Hausarbeit im Sinne von § 29 LPO I gilt Satz 1 für die Bachelorarbeit gemäß dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, sofern die Voraussetzung gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung erfüllt sind.
- (6) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sind anzurechnen, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Einstu-

fung in Fachsemester so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden Module oder Moduleile bis zum Ende der Regelstudienzeit erworben werden können. ³In Lehramtsstudiengängen gilt § 23 Abs. 1 LPO I. ⁴Wird im Falle eines Studiengangswechsels im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienganges eine Fächerverbindung gemäß LPO I fortgesetzt, wird die Fachsemesterzahl fortgeschrieben.

§ 8 Studienstruktur

(1) ¹Bachelorstudiengänge können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen das Studium eines oder mehrerer Fächer beinhalten. ²Dabei sind in Studiengängen mit einer sechsemestrigen Regelstudienzeit und einem Abschluss mit dem Grad eines Bachelor of Arts folgende Fächerformate und Fächerkombinationen möglich:

- Fächer mit ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus anderen Fächern,
- Kernfach mit 150 ECTS-Punkten ohne weiteres Nebenfach,
- Erweitertes Hauptfach mit mindestens 120 ECTS-Punkten in Kombination mit einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten,
- Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten in Kombination mit einem weiteren Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten,
- Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten in Kombination mit einem Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

³Weitere 12 ECTS-Punkte entfallen jeweils auf das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ⁴Bei Belegung von zwei Hauptfächern mit jeweils 75 ECTS-Punkten ist das Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, erstes Hauptfach. ⁵Die wählbaren Fächer sind im Anhang angegeben. ⁶Das Studium der Fächer wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen und der Modulhandbücher durch das Studium Generale ergänzt, das aus besonders gekennzeichneten und entsprechend freigegebenen Veranstaltungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht.

(2) ¹In Studiengängen, die einen Abschluss mit dem Grad Bachelor of Education vorsehen, gelten hinsichtlich der Studienstruktur und der wählbaren Fächer die Regelungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. ²Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Masterstudiengänge können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen einen Erweiterungsbereich beinhalten, in dem Module anderer Fächer zu absolvieren sind.

- (4) In den Bachelor- und Masterstudiengängen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module.
- (6) ¹Die im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bamberg angebotenen Fächer sind in der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge angegeben. ²Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen können nur in einer gemäß LPO I zulässigen Fächerverbindung oder Erweiterung erbracht werden. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der LPO I hinsichtlich der in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen und Fächern zu erbringenden Leistungspunkte.

§ 9 ECTS-Punkte, Module und Modulhandbuch

- (1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen wird für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²ECTS-Punkte im Sinne dieser Ordnung sind identisch mit Leistungspunkten (LP) gemäß LPO I. ³Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen entspricht die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters etwa 30 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen abprüfbaren Einheiten zusammen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Soweit gemäß Fachprüfungsordnung die Modulprüfung in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist oder erbracht werden kann, können die ECTS-Punkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden. ⁶Module weisen in der Regel einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten

auf. ⁷In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann in der Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für Module eine niedrigere ECTS-Punktzahl festgelegt werden.“

- (3) ¹Die ECTS-Punkte eines Moduls werden anteilig für die dem jeweiligen Modul gemäß Fachprüfungsordnung oder Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Praktika ausgewiesen. ²Dabei gelten in Abhängigkeit von der durchschnittlich vorausgesetzten Arbeitslast in der Regel folgende Obergrenzen:

- Propädeutikum	5 ECTS-Punkte,
- Übung	7 ECTS-Punkte,
- Vorlesung	4 ECTS-Punkte,
- Seminar	9 ECTS-Punkte,
- Tutorium	1 ECTS-Punkt,
- Kolloquium	3 ECTS-Punkte,
- Kolloquium bei Masterarbeiten	6 ECTS-Punkte,
- Praktikum, je Woche	2 ECTS-Punkte,
- Tagesexkursion	1 ECTS-Punkt,
- Große Exkursion (mehr als 5 Tage)	3 ECTS-Punkte,
- Grabung pro Woche	2 ECTS-Punkte.

³Im Rahmen eines Moduls kann eine Kombination verschiedener Lehrveranstaltungsarten festgelegt werden. ⁴Eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls besteht, sofern sie gemäß Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge festgelegt ist.

- (4) ¹Das Bestehen eines Moduls setzt in der Regel das Bestehen der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfungen und den Nachweis von Lehrveranstaltungen, für die eine Teilnahmepflicht besteht, voraus. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als Modulabschlussprüfung abgelegt werden. ³Eine Modulteilprüfung kann nur jeweils einmal einem Modul zugeordnet sein. ⁴Ein Modul ist insgesamt bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ aufgrund individueller bzw. eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen bewertet wurde bzw. wurden und die Lehr-

veranstaltungen nachgewiesen sind, für die eine Teilnahmepflicht gemäß Abs. 3 Satz 4 festgelegt ist. ⁵Die ECTS-Punkte eines Moduls werden bei Bestehen des Moduls vergeben. ⁶Sofern Modulteilprüfungen abgelegt wurden, ist die auf die jeweilige Modulteilprüfung anteilig entfallende ECTS-Punktzahl nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung oder des Modulhandbuchs im Transcript of Records auszuweisen.

- (5) ¹Module, Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge unbenotet bleiben. ²Praktikumsleistungen werden nur dann benotet, sofern im Rahmen begleitender Lehrveranstaltungen eine oder mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind.
- (6) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung werden für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Das Modulhandbuch für Lehramtsstudiengänge wird vom Leiter bzw. von der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses koordiniert und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
 - die jeweilige Dauer mündlicher und praktischer Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
 - die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit
 - die jeweilige Art und der jeweilige Umfang praktischer Studienleistungen und eines Portfolios.

³Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist verbindlich festzulegen, welche der zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen ist. ⁴Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ⁵Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grund-

sätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 10 Modulprüfungen

- (1) ¹In den Bachelor- und Masterstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Studien- und Praktikumsleistungen sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen studienbegleitend zu erbringen. ²In Lehramtsstudiengängen werden die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 LPO I nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge studienbegleitend erbracht.
- (2) Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch
- Tests,
 - Portfolio,
 - Referat,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - mündliche Prüfung,
 - praktische Prüfung,
 - schriftliche Prüfung,
 - praktische Studienleistung,
 - Praktikum,
 - Bachelor- oder Masterarbeit bzw. schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I
- erbracht werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung oder eines Tests beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ³Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 90 Minuten. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 6 Wochen und höchstens 12 Monate. ⁵Die Dauer eines Praktikums sowie Art und Umfang eines Portfolios und praktischer Studienleistungen werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der In-

halt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch.

- (4) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem bzw. einer Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten.
- (5) ¹Bis zum Abschluss des Studiums können freiwillig zusätzliche Lehrveranstaltungen absolviert werden und weitere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen des jeweils belegten Bachelor- bzw. Masterstudiengangs abgelegt werden. ²Die in den weiteren Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht berücksichtigt. ³Zusätzlich erbrachte Leistungen werden als solche gekennzeichnet im Transcript of Records gemäß § 24 Abs. 2 aufgenommen.

§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung im jeweiligen Studiengang sind Studierende allgemein zu den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des jeweiligen Studienganges zugelassen, sofern die Zulassung nicht zu versagen ist. ²Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen sind berechtigt, ergänzend Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen eines Lehramtsstudienganges in der von ihnen belegten Fächerkombination bzw. Fachrichtung abzulegen. ³Studierende in Lehramtsstudiengänge sind berechtigt, ergänzend Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen eines Bachelorstudienganges in der von ihnen belegten Fächerkombination abzulegen.
- (2) ¹Die Zulassung zu Prüfungen oder Teilprüfungen eines Moduls kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. ²Dabei können insbesondere die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Moduls, in denen keine Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abzulegen sind sowie das Absolvieren anderer Module vorausgesetzt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen

Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter und Lehrveranstaltungsleiterinnen. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

- (4) ¹Sofern nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge eine Modulprüfung durch Modulteilprüfungen substituiert werden kann, ist im Rahmen der Prüfungsmeldung verbindlich anzugeben, ob sich die Meldung auf die Modulprüfung oder auf die substituierenden Modulteilprüfungen bezieht. ²Eine gleichzeitige Zulassung zur Modulprüfung und zu substituierenden Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen. ³Nach Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zu substituierenden Modulteilprüfungen ist eine zusätzliche Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. zu den entsprechenden substituierenden Modulteilprüfungen ausgeschlossen.
- (5) ¹Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 5 sind als solche anzumelden und abzulegen. ²Eine nachträgliche Verwertung als Prüfungsleistungen, die bei der Gesamtnotenbildung zu berücksichtigen wären, ist ausgeschlossen.

§ 12 (gestrichen)

§ 13 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch eine gleichwertige andere Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ersetzt werden, die dem entsprechenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordnet ist.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholungspflicht besteht für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung bzw. in der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge als zu wiederholende Pflichtprüfungsleistung ausgewiesen sind. ²Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, für die eine Wiederho-

lungspflicht besteht, kann einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge zulässig. ⁴Besteht eine Wiederholungspflicht, muss die Wiederholung in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ⁵Der Wiederholungstermin findet in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters statt, sofern nicht die Fachprüfungsordnung bzw. die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine kürzere Wiederholungsfrist festsetzt. ⁶Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, bei denen die Belegung einer Lehrveranstaltung Bestehensvoraussetzung ist, kann die Wiederholungsfrist nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge verlängert werden, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nur einmal jährlich angeboten wird. ⁷Hinsichtlich der jeweils geltenden Wiederholungsfrist kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren, sofern die Gründe für die Fristüberschreitung nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.

- (4) Hat der bzw. die Studierende eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, für die eine Wiederholungspflicht nach Abs. 3 besteht, endgültig nicht bestanden, gilt der Bachelor- oder Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Lehramtsstudiengänge, sofern die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine Wiederholungspflicht festlegt.

§ 14 ECTS-Punktekonto

- (1) ¹Der Umfang der erbrachten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie deren Gewichtung und Bewertung werden in einem Punktekonto verzeichnet.
- (2) ¹Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist dem Studenten bzw. der Studentin Einsicht in seine bzw. ihre Konten zu gewähren. ²Sofern Testatkarten oder Seminar-scheine als Nachweis erbrachter Prüfungen ausgestellt werden, ist der Student bzw. die Studentin selbst für die Führung seines bzw. ihres Kontos verantwortlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student bzw. die Studentin eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus zu vertretenden Gründen versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn er bzw. sie ein Referat, eine schriftliche Hausarbeit oder eine praktische Studienleistung nicht innerhalb der im Modulhandbuch festgesetzten Frist erbringt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses vom Studenten bzw. von der Studentin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit des Studenten bzw. der Studentin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungs- oder Studierunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann der Student bzw. die Studentin die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachholen. ³Bereits erbrachte Teilleistungen werden angerechnet.
- (4) ¹Versucht ein Prüfungskandidat bzw. eine Prüfungskandidatin das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfende. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats

kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf einer Prüfung gestört, kann der Prüfling von dem bzw. der Prüfenden oder durch die Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines bzw. einer Prüfenden sind dem Studenten bzw. der Studentin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Studenten bzw. einer Studentin oder von Amts wegen die Entscheidung über die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einen bestimmten Studenten bzw. eine bestimmte Studentin oder für alle Studierenden, die von diesem Mangel betroffen sind, zurücknehmen.
- (2) ¹Angebliche Mängel müssen spätestens einen Monat, nachdem die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten erfolgt ist oder verweigert wurde, schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Entscheidungen von Amts wegen sind nur innerhalb von fünf Jahren nach der Vergabe oder Versagung von ECTS-Leistungspunkten möglich.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:
- | | | |
|----------|-----------|---|
| Note 1 = | sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 = | gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Unbenotete Leistungen gemäß § 9 Abs. 5 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) ¹In den Modulen der Bachelor- und Masterstudiengänge, die das Bestehen von Modulteilprüfungen voraussetzen, werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls Modulnoten gebildet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen ECTS-Punkte, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine anderweitige Gewichtung vorsieht. ³Überschreitet in einem Modul die Summe der ECTS-Leistungspunkte die festgelegte Gesamtpunktzahl, werden die überschießenden Punkte der Modulteilprüfungsleistungen mit den schlechtesten Noten abgeschnitten. ⁴Die Note einer abgeschnittenen Modulteilprüfungsleistung geht anteilig in die Modulgesamtnote ein.
- (3) ¹In Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, werden aus den gemäß Abs. 2 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Fachs Fachnoten gebildet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul anzurechnenden ECTS-Punkte, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine anderweitige Gewichtung vorsieht.
- (4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote in Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten Modulnoten gemäß Abs. 2, die zum Bestehen des Studiengangs erforderlich sind. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul anzurechnenden ECTS-Punkte sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine anderweitige Gewichtung vorsieht. ³Sofern eine Fachprüfungsordnung einen nicht fachgebundenen Punkte-

anteil im Sinne eines Studium Generale vorsieht, bleiben die im Rahmen dieses Moduls erworbenen Noten in jedem Falle unberücksichtigt. ⁴Zusatzprüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(5) Die Noten gemäß Abs. 2 bis 4 werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Die Note wird im Zeugnis als Prädikat und als Zahlenwert angegeben.

(7) ¹In Lehramtsstudiengängen werden Modulnoten gemäß Abs. 2 gebildet, sofern nicht die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine andere Gewichtung vorsieht. ²Anhand der Modulnoten werden Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I gebildet. ³Abs. 4 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, sofern nicht die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine andere Gewichtung vorsieht. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit gilt § 29 Abs. 9 Satz 3 LPO I.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) ¹Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen.

²Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Bachelorarbeit als Gruppenarbeit verfasst werden kann. ³In diesem Fall muss sie eine von den Verfassern und Verfasserinnen gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen, wobei ausdrücklich zu versichern ist, dass diese Beiträge die jeweils eigene Leistung dem angegebenen Verfasser bzw. der angegebenen Verfasserin sind und dass hierfür keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt wird. ²Das Thema der schriftlichen Bachelorarbeit ist spätestens

so zu vergeben, dass das Studium innerhalb der jeweiligen Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Die Themenvergabe erfolgt durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin, der bzw. die nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugt sein muss.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus nicht zu vertretenden Gründen und mit Einwilligung des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Fachprüfungsordnungen legen die jeweilige Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit fest. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁵Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung. ⁶Die Fachprüfungsordnungen können eine maximale Dauer für krankheitsbedingte Fristunterbrechungen festlegen. ⁷Bei Überschreiten dieser Höchstgrenze gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

§ 19 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen und innerhalb der gemäß § 18 Abs. 5 festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie in unveränderbarer maschinenlesbarer Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin kann der zuständige Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Studenten bzw. der Studentin einzureichen, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, dass Zitate kenntlich gemacht

sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde und dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit einer Note im Bestehensbereich bewertet, ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen, sofern dies in der Fachprüfungsordnung festgelegt ist. ³Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine Notenmittelung vorsieht.
- (5) Die schriftliche Beurteilung bzw. die schriftlichen Beurteilungen sowie die Benotung der Bachelorarbeit sollen in der Regel drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen, soweit nicht die Fachprüfungsordnungen anderweitige Festlegungen enthalten.
- (6) Die Note der Bachelorarbeit wird dem Studenten bzw. der Studentin vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Eine Bachelorarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist, kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Der Student bzw. die Studentin hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie im Rahmen einer Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Schriftliche Hausarbeit in Lehramtsstudiengängen

¹In Lehramtsstudiengängen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I zu fertigen. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. ³Für eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ⁴Die Bestimmungen in den §§ 18 Abs. 5, 19 Abs. 3 und 20 gelten entsprechend. ⁵Im Übrigen gilt § 29 LPO I.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen der Masterstudiengänge ist eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen.
- (2) ¹Die §§ 18 bis 20 gelten entsprechend. ²Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 ist die Masterarbeit in der Regel von einem zweiten Gutachter bzw. einer zweiten Gutachterin schriftlich zu beurteilen.

§ 23 Bestehen der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten sowie eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Bachelorarbeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten sowie eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Masterarbeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erbracht wurden.

§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, die gemäß Fachprüfungsordnung gegebenenfalls belegten Fächer und Studienschwerpunkte, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die gegebenenfalls erreichten Fachnoten, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen beinhaltet. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls, bei denen keine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme besteht und in denen keine Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden entsprechend gekennzeichnet. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechen-

des Transcript of Records, das mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses un-terzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁶Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung auch in deutscher Sprache ausgestellt. ³Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹In Ergänzung der Dokumente gemäß Abs. 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlusssemester vier vorhergehende Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Abschlusssemester in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 15 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.

- (6) ¹Über den erfolgreichen Abschluss, der gemäß LPO I erforderlichen Module eines Lehramtsstudienganges wird kein Zeugnis und keine Urkunde ausgestellt. ²Die Absolventen und Absolventinnen erhalten auf Antrag den für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweis gemäß § 22 Abs. 2 LPO I; Abs. 2 gilt entsprechend. ³Studierenden in Lehramtsstudiengängen wird auf Antrag ein Bachelorabschluss gemäß dieser Allgemeinen Prüfungsordnung verliehen, sofern sämtliche Module gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen werden. ⁴Die Möglichkeit eines Wechsels des Studienganges bleibt unberührt.

§ 25 Vergünstigungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 26 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei schriftlichen Prüfungen nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ²Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die §§ 17 und 24 finden erstmals für Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2010/11 einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang abschließen.
- (3) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-83.pdf), geändert durch Satzung vom 30. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-131.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 17 und 23 weiterhin für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2010 einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang abschließen.

Anhang: Fächer und Fächerkombinationen in Bachelorstudiengängen

Die Bachelorstudiengänge mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit und einem Abschluss mit dem Grad eines Bachelor of Arts beinhalten nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung das Studium unterschiedlicher Fächerformate. Soweit das Studium von zwei oder drei Fächern vorgesehen ist, sind in der Regel verschiedene Fächer zu belegen, die als Haupt- und Nebenfächer frei kombinierbar sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Fächer mit ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus anderen Fächern:

Archäologie

2. Kernfächer mit 150 ECTS-Punkten (ohne Nebenfach):

Geschichte

Interdisziplinäre Mittelalterstudien

3. Erweiterte Hauptfächer mit mindestens 120 ECTS-Punkten (in Kombination mit einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten):

Islamischer Orient

Geographie

Kunstgeschichte

Pädagogik

Philosophie

4. Hauptfächer mit 75 ECTS-Punkten in Kombination mit einem weiteren Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten oder in Kombination mit einem Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten:

Anglistik/Amerikanistik

Archäologie (nicht als 1. Hauptfach gemäß § 8 Abs. 3 wählbar)

Geographie

Germanistik

Geschichte

Islamischer Orient

Klassische Philologie/Gräzistik

Klassische Philologie/Latinistik

Kommunikationswissenschaft

Kunstgeschichte

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik (auch kombinierbar mit dem Nebenfach Romanistik mit 45 oder 30 ECTS-Punkten)

Slavistik (auch kombinierbar mit dem Nebenfach Slavistik mit 45 oder 30 ECTS-Punkten)

Theologische Studien

5. Nebenfächer mit 45 ECTS-Punkten

Allgemeine Sprachwissenschaft
 Angewandte Informatik
 Anglistik/Amerikanistik
 Archäologie
 Betriebswirtschaftslehre
 Europäische Ethnologie
 Evangelische Theologie
 Geographie
 Germanistik
 Geschichte
 Islamischer Orient
 Judaistik
 Klassische Philologie/Gräzistik
 Klassische Philologie/Latinistik
 Kommunikationswissenschaft
 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte –
 Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)
 Kunstgeschichte
 Pädagogik
 Philosophie
 Politikwissenschaft
 Romanistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Romanistik mit 75 ECTS-Punkten)
 Slavistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Slavistik mit 75 ECTS-Punkten)
 Soziologie
 Theologische Studien

6. Nebenfächer mit 30 ECTS-Punkten

Allgemeine Sprachwissenschaft
 Angewandte Informatik
 Anglistik/Amerikanistik
 Archäologie
 Betriebswirtschaftslehre
 Europäische Ethnologie
 Evangelische Theologie
 Geographie
 Geschichte
 Islamischer Orient
 Judaistik
 Klassische Philologie/Gräzistik
 Klassische Philologie/Latinistik
 Kommunikationswissenschaft
 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte –
 Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)
 Kunstgeschichte
 Musikpädagogik
 Pädagogik

Philosophie
Politikwissenschaft
Romanistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Romanistik mit 75 ECTS-Punkten)
Slavistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Slavistik mit 75 ECTS-Punkten)
Soziologie
Sportdidaktik (nur mit dem Erweiterten Hauptfach Pädagogik kombinierbar)
Theologische Studien

Fächer anderer Universitäten können nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsvereinbarun-
gen gewählt werden, sofern die andere Universität entsprechende Fächerformate anbietet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 und vom 10. Februar 2010 und des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.